



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 44 - 24105 Kiel
Tel. 0431 / 805249, Fax 82614
info@kinderschutzbund-sh.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5354

Anhörung zur Änderung eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung

Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zu Artikel 6a

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt sehr, dass der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung Aufnahme findet.

Kinder und Jugendliche werden in Deutschland immer mehr zu einer Minderheit. Die Belange der jüngsten Mitbürger finden in einer zunehmend Kinder entwöhnten Gesellschaft in Politik und öffentlicher Verwaltung zu wenig Gehör. Mit abnehmendem Anteil an der Bevölkerung steigt die Zahl in Armut lebender Kinder.

Die UN-Kinderrechtskonvention (in Deutschland seit 1992 in Kraft) garantiert Kindern und Jugendlichen eigene, unveräußerliche Rechte. Die europäische Verfassung erkennt die Kinderrechte bereits als Staatsziel an. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins bedeutet, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen bei jedem Gesetz und jeder Verordnung mitbedacht werden.

Bisher hat die Verankerung dieser Kinderrechte in Verfassungen und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nur punktuell stattgefunden. Beispielhaft sind hier die Beteiligungsrechte im § 47 f der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung und das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (BGB §1631) zu nennen. Der Kinderschutzbund sieht in der ausdrücklichen Nennung von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung auch eine Erweiterung des Artikels 6 des Grundgesetzes, der bisher nur das Elternrecht beschreibt.

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Kinderrechte bei Kindern und Erwachsenen bekannt zu machen (Artikel 42). In unserer Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und auch ihren Eltern stellen wir immer wieder fest, dass die Kinderrechte weitgehend unbekannt sind. Jedes Kind muss über seine Rechte informiert werden. Auch deshalb sind die Aufnahme des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung aus unserer Sicht notwendig.

Wir legen gleichzeitig Wert darauf, dass die Aufnahme des Schutzes und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung nicht nur eine gesetzliche Absichtserklärung bleibt, sondern eine Instanz benannt wird, die die Umsetzung beobachtet, überprüft, koordiniert und voranbringt.

Kiel, 12. Januar 2005



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 44, 24105 Kiel
Tel. 0431 / 805249, Fax 82614
info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Presse-Information

Kiel, 17. September 2004

50. Weltkindertag am 20. September 2004 Kinderrechte in die Verfassung!

2004 feiert die Welt zum 50. Mal den Weltkindertag, den die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1954 beschloss. Zum goldenen Jubiläum fordert der Deutsche Kinderschutzbund Schleswig-Holstein „Kinderrechte in die Verfassung!“ „Weder auf Bundes- noch auf Landesebene sind die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen und es fehlt auch bislang eine breit angelegte Initiative dazu“, stellt Irene Johns, Vorsitzende des Kinderschutzbundes in Schleswig-Holstein, verwundert fest. Schließlich ermahnte Ende Januar das UN-Komitee für die Rechte des Kindes bereits zum zweiten Mal die Bundesregierung, die verfassungsrechtliche Verankerung voranzutreiben. Die Bundesrepublik hinterlegte 1992 die Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

„Würden die Kinderrechte in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins aufgenommen, müssten die Belange von Kindern bei jedem Gesetz und jeder Verordnung mitbedacht werden“, weist Irene Johns auf die praktischen Folgen hin. Schleswig-Holstein hätte ja schon eine Vorreiterrolle in Sachen Gemeindeordnung, hier müssten bei Planungen, die Belange von Kinder und Jugendlichen berühren, diese mit einbezogen werden, so die Vorsitzende weiter. „Wir wünschen uns zum 50. Weltkindertag, dass die Verantwortlichen in der Politik Partei übergreifend ‚Kinderrechte in die Verfassung!‘ in den Landtag und in den Bundestag einbringen.“

Pikant sei, dass der Tierschutz einen Platz im Grundgesetz gefunden hätte, die Kinderrechte jedoch immer noch nicht einen eigenen Stellenwert hätten. „Wenn Kinderrechte im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankert wären, könnten Kinder ihre Rechte auch einklagen“, zeigt Irene Johns einen weiteren praktischen Nutzen auf.

Zu den Grundrechten eines Kindes gehört an erster Stelle nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf gleiche Behandlung. Kein Kind dürfe wegen seines Geschlechts, seines Aussehens, seiner Hautfarbe, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Meinung benachteiligt werden, so Irene Johns. Ebenso fundamental bedeutend sei aber auch das Recht auf kostenlose Bildung, was auf den ersten Blick in Deutschland kein Thema zu sein scheint. Der zweite Blick fiel jedoch auf Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern – aus den verschiedensten Gründen – keine oder nur wenig Unterstützung in Bildungsangelegenheiten erführen.

Im Schuljahr 2002/2003 in Schleswig-Holstein verließen rund elf Prozent der Hauptschüler die Hauptschule ohne Abschluss, in manchen Kreisen auch mehr. Nur 20 Prozent aller Schüler erreichten die allgemeine Hochschulreife, aber 35 Prozent waren Hauptschüler. Im vergangenen Jahr brachen zehn Prozent der Auszubildenden ihre Lehre ab.

„Wir vermissen langfristige Bildungskonzepte jenseits von Wahlkampfretorik“, erklärt Irene Johns. Auch in der Diskussion um die jüngste OECD-Studie stritten sich die Parteien immer noch um Gesamtschulen ja oder nein.

„Doch wo bleibt eine frühe und vor allem umfassende Förderung? In der Grundschule – das wissen doch inzwischen wirklich alle – ist es zu spät, wenn es um echte Chancengleichheit gehen soll“, so Irene Johns weiter.

Ein praktisches Beispiel für frühe umfassende Förderung liefert im Kinderschutzbund das Kinderhaus Blauer Elefant in Kiel. Der gerade eingerichtete „Experimentier-Raum“ sei bei den „Kindervilla“-Besuchern der absolute Renner. Die Kinder nähern sich spielerisch geometrischen Formen und physikalischen Erscheinungen. „Dann wollen sie beispielsweise wissen, warum heiße Luft nach oben steigt“, berichtet Irene Johns. Stolz erzählten dann diese Kinder weiter, was sie gerade erfahren haben. So erweiterten die Kinder ihre sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, wendeten das neu Erlernte gleich an und fänden früh Zugang zur Naturwissenschaft. „Gerade für Kinder aus so genannten bildungsfernen Familien sind Angebote dieser Art wichtig für ihre weitere Bildungslaufbahn“, unterstreicht die Vorsitzende des Kinderschutzbundes die Bedeutung dieses Kinderrechtes.

Sorge bereite dem Kinderschutzbund auch das Thema Ausbildungsreife, denn ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung sei der Start in ein unabhängiges Leben schwierig. „Wir müssen den Jugendlichen Perspektiven eröffnen und Mut machen, die Lebensplanung in die eigenen Hände zu nehmen“, fordert Irene Johns. Der Kreisverband Ostholstein des Kinderschutzbundes etwa habe gerade ein durch die Europäische Union gefördertes Projekt begonnen, das von einer breiten Allianz aus Schulen, Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Kreishandwerkerschaft und IHK getragen wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass die Schüler der 8. Haupt- und Förderschulklassen ein Jahr lang jede Woche einen praktischen Tag in einem Betrieb absolvieren. „Den Schülern fällt die Wahl eines passenden Ausbildungsberufes leichter und sie erreichen die nötige Ausbildungsreife“, fasst Irene Johns zusammen.

Kinderrechte in die Verfassung!

1. Recht auf gleiche Behandlung
2. Recht auf Gehör und Beteiligung
3. Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit
4. Recht auf soziale Sicherheit
5. Recht auf elterliche Fürsorge
6. Recht auf Gesundheit
7. Recht auf kostenlose Bildung
8. Recht auf Spiel und Freizeit
9. Recht auf Schutz vor Gewalt
10. Recht auf Information